

Der Grundsatz der Einheit der Staatsgewalt gilt auch für die unteren Bereiche der Verwaltung. Es gibt deshalb für die Kreise, Städte und Gemeinden nicht die Befugnis zu eigenverantwortlicher Entscheidung, auch nicht auf noch so einem kleinen Sachgebiet, also keine Selbstverwaltung in irgendeiner Form. Selbstverwaltung gibt es auch nicht für Universitäten, Industrie- und Handelskammern und ähnliche Einrichtungen sowie für die Träger der Sozialversicherung. Nur die Kirche hat eine Sonderstellung. Es gibt keine Staatskirche.

Um den Staat zu einem brauchbaren Instrument der Partei zu machen, muß er eine besondere Struktur haben. Diese Struktur soll so beschaffen sein, daß er seine Tätigkeit ausschließlich darauf richten kann, nach Weisungen der Partei die weitere Entwicklung zum Sozialismus/Kommunismus zu fördern. Das Prinzip, nach dem die Struktur gestaltet ist, wird daher nicht nur als Organisationsprinzip, sondern als Wirkungsprinzip bezeichnet. Dieses Prinzip ist der demokratische Zentralismus.

Er wird auf Lenin zurückgeführt, der ihn zuerst in der Partei durchsetzte. Später wurde er auf den sozialistischen Staat übertragen. Jetzt wird er sogar als Organisations- und Wirkungsprinzip der Gesellschaft bezeichnet. Das kann wegen der Einheitlichkeit des Herrschaftssystems nicht verwundern.

Die Merkmale des demokratischen Zentralismus sind:

- 1) die proletarische Disziplin, Unterordnung unter den Willen des höchsten Führungsorgans;
- 2) Wahl der Führungsorgane von unten nach oben;
- 3) kollektive Führung in engster Verbindung mit den Massen;
- 4) Beseitigung der alten Ordnung und Schaffung einer neuen.

Zu 1) Das Prinzip der Unterordnung bedeutet für den Staat, daß die oberen Behörden den unteren befehlen und die unteren den oberen unbedingten Gehorsam schulden. Das schließt nicht aus, daß den unteren Behörden gewisse Aufgaben zur eigenen Erledigung übertragen sind. Die Übertragung erfolgt aber niemals zur eigenverantwortlichen Erledigung. Sie ist deshalb nur Dekonzentration, im Unterschied zur Dezentralisation. Der zweite Begriff bedeutet allgemein die Übertragung von Angelegenheiten an untere Stellen zu eigenverantwortlicher Erledigung. Bei einer Dekonzentration verbleibt der oberen Behörde das Recht zur Anleitung und Kontrolle, d. h. sie gibt den unteren Behörden allgemeine Richtlinien und kontrolliert nachträglich, ob die Richtlinien von den unteren Behörden auch bis ins einzelne eingehalten sind. Stets kann die obere Behörde dabei die untere Behörde korrigieren.

Zu 2) Bei Wahlen kann es niemals um eine Entscheidung über verschiedene politische Richtungen gehen. Es gibt nur eine richtige Richtung, die der Partei. Die Entscheidung, ob sie eingeschlagen werden soll oder nicht, kann niemals Gegenstand einer Abstimmung oder einer Wahl sein, weil sie durch die objektive Gesetzmäßigkeit der Geschichte festliegt. Bei Wahlen wie auch bei Abstimmungen kann es nur darum gehen, die Richtigkeit der Erkenntnisse der Partei-